



Individualprävention - Herausforderungen für die Arbeits- und Betriebsmedizin

Thomas Kraus

Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und Umweltmedizin
Pauwelsstr. 30, D-52074 Aachen
Tel.: 0241 8088880, Fax: 0241 80 82477
Email: thomas.kraus@post.rwth-aachen.de

Jena/online, 17.03.2021

BUNDESREGIERUNG WILL GESETZ ZU BERUFSKRANKHEITEN MODERNISIEREN

20.02.2020

Von: Susanna Ketterer

Redaktion



Foto: Leja

BERLIN/STUTT GART. Seit Herbst 2019 treibt das **Bundesarbeitsministerium** einen **Gesetzentwurf** zu Berufskrankheiten voran. Der im Dezember veröffentlichte Entwurf orientiert sich stark am 2016 erarbeiteten Weißbuch der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung**. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hatten sich darin auf Vorschläge für ein modernes Berufskrankheitenrecht geeinigt.

WELCHE ÄNDERUNGEN DER GESETZENTWURF VORSIEHT

■ **Unterlassungszwang fällt weg**

~~Bisher mussten Arbeitnehmer~~ bei neun von 80 Berufskrankheiten, ihre Tätigkeit aufgeben, um die Erkrankung anerkennen zu lassen. Leidet beispielsweise ein Bauarbeiter an einer Wirbelsäulenerkrankung, weil er im Beruf schwer heben muss, kann er dies erst als Berufskrankheit anerkennen lassen, wenn er die Tätigkeit aufgibt. Bisher gilt das auch dann, wenn der Arbeitgeber Präventionsmaßnahmen anbietet und der Mitarbeiter weiter seinen Beruf ausüben will.

Artikel 7 des beiliegenden 7. SGB IV-Änderungsgesetzes enthält eine Änderung des SGB VII und Artikel 24 eine Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung.

Wesentliche Änderungen:

Der Unterlassungszwang für 9 häufige Berufskrankheiten (BK 1315, 2101, 2104, 2018-2110, 4301, 4302 und 5101) entfällt (39,4% der BK Anzeigen, 51,7% der in der Kausalität bestätigten Erkrankungsfälle, 7,2% der anerkannten BKn)

Die Aufgaben des Ärztlichen Sachverständigenbeirates Berufskrankheiten beim BMAS werden gesetzlich geregelt.

Die Nutzung von Expositions-katastern im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren wird gesetzlich geregelt.

Präventive Maßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung einer anerkannten BK wurden gesetzlich geregelt.

Bescheide über die Ablehnung einer BK wegen fehlender Unterlassung nach dem 1.1.1997 sind von der BG zu überprüfen.

Die Legaldefinition der BK 1315, 2101, 2104, 2018-2110, 4301, 4302 und 5101 wurde geändert.

Gesetzliche Unfallversicherung

[Home](#) > [Themen](#) > [Soziale Sicherung](#) > [Gesetzliche Unfallversicherung](#) > [Der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten"](#)

Arbeitsmarkt

Arbeitsrecht

Arbeitsschutz

Aus- und Weiterbildung

> Soziale Sicherung

> Gesetzliche Unfallversicherung

Sozialhilfe

Soziale Entschädigung

Versorgungsmedizin

Künstlersozialversicherung

450-Euro-Mini-Jobs

Sozialversicherungswahlen

Rente

[Teilhabe und Inklusion](#)

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten"

19. Dezember 2019

 Text vorlesen



- ▼ Aufgabe
- ▼ Organisation
- ▼ Zusammensetzung
- ▼ Beratungsverlauf
- ▼ Beratungsthemen
- ▼ Beratungsergebnisse

Aufgabe

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat "Berufskrankheiten" ist ein internes, weisungsunabhängiges Beratungsgremium, das das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt. Aufgabe des Beirates ist die Sichtung und Bewertung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands im Hinblick auf die Aktualisierung bestehender oder die Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten-Verordnung. Der Beirat gibt dem Ministerium auf Basis bestehender Erkenntnisse Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Änderungen im BK-Recht: Stellungnahme zum Wegfall des Unterlassungszwangs

Changes to the Law on Occupational Diseases and Consequences for Medical Assessment

Autoren

H. Drexler¹, T. Kraus¹, A. Preisser², M. Schiltenswolf³, C. Skudlik⁴, H. Teschler²

Institute

- 1 Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e. V., München
- 2 Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V., Berlin
- 3 Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V., Berlin
- 4 Deutsche Dermatologische Gesellschaft e. V., Berlin

Bibliografie

DOI <https://doi.org/10.1055/a-1208-1629> |
Pneumologie 2020; 74: 601–602
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York
ISSN 0934-8387

Korrespondenzadresse

Prof. em. Dr. med. Helmut Teschler, Universitätsmedizin
Essen, Ambulante Lungenzentrum Essen, Am Handelshof,
45127 Essen
helmut.teschler@schlaf-digital.de

Warum ist das für die Betriebsmedizin/ Arbeitsmedizin relevant?

Betriebsmedizin

Arbeiten im Betrieb mit
anerkannter BK!

(Individual-)Prävention?

Begutachtung

Vorübergehende oder richtung-
gebende Verschlimmerung?

MdE? Vergleich derjenigen mit
und ohne Aufgabe der Tätigkeit?

Mitwirkungspflicht des Versicherten

Herausforderung für Gutachter

Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei Personen, die weiterhin schädigend tätig sind

„Überhaupt kein Anteil des Arbeitsmarktes ist verschlossen, wenn weiter eine gefährdende Tätigkeit ausgeübt wird.“

„Nur die gesundheitliche Schädigung ist maßgebend, die MdE ist also bei Personen, die die Tätigkeit aufgeben mussten und bei Personen, die weiterhin die schädigende Tätigkeit ausüben, nach den gleichen Maßstäben einzuschätzen.“

„Das sollen doch die Sozialgerichte klären....“



Herausforderung für die betriebsärztliche Praxis

Patienten mit Berufskrankheit können/dürfen weiter arbeiten

Umsetzung technischer, organisatorischer und personenbezogener Präventionsmaßnahmen!

Beratung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer!

Umfassende Anamnese/Arbeitsanamnese wird noch wichtiger

Individualmedizinische Beratung und Anwendung geeigneter Instrumente der Früherkennung werden noch wichtiger

Zusammenarbeit aller innerbetrieblichen Akteure mit Betriebsarzt/-ärztin wird noch wichtiger

Schnittstelle Betriebsmedizin/Haus-/Fachärzte/KV/RV/UV muss optimiert werden!